

Kurztitel

Gewerbeordnung 1994

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 194/1994

§/Artikel/Anlage

§ 65

Inkrafttretensdatum

19.03.1994

Außerkrafttretensdatum

31.12.2009

Text

§ 65. Wenn ein Gewerbebetrieb vom überlebenden Ehegatten des Gewerbeinhabers, von den Kindern, Wahlkindern oder Kindern der Wahlkinder oder von einem Zwangsverwalter oder auf Rechnung der Verlassenschaft oder der Konkursmasse fortgeführt wird, ist er unbeschadet der Bestimmung des § 63 Abs. 3 vorletzter Satz unter dem bisherigen Namen zu betreiben; ein auf den Fortbetrieb des Gewerbes hinweisender Zusatz ist beizufügen.